



# SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

## Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

**Ausgabe 2  
Juni 2023**

www.spektrum-versicherungsrecht.de  
www.davvers.de

Herausgegeben von: Dr. Florian Dallwig (Schriftleitung),  
Dr. Carla Burmann, Dr. Martin Gerigk, Isabell Knöpper,  
Sven-Wulf Schöller und Martin Tibbe



### Editorial

Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,

nach dem Ende der Corona-Pandemie haben auch die Arbeitskreise der Arbeitsgemeinschaft ihre Arbeit wieder aufgenommen und bieten Ihnen nicht nur fachbezogene Fortbildung, sondern auch die Möglichkeit zum unmittelbaren persönlichen Austausch. Hatte der Arbeitskreis Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, dessen neue Leiterin, Frau Dr. Tanja Schramm wir Ihnen in diesem Heft vorstellen möchten, im Herbst vergangenen Jahres seine Veranstaltung noch online abgehalten, tagte der von Christian Wirth langjährig geleitete Arbeitskreis „Internationales Versicherungsrecht, Versicherungsaufsichtsrecht, Industrierversicherungen“ diesen Mai wieder vor Ort im elsässischen Obernai. Impressionen von dort und einen ausführlichen Tagungsbericht finden Sie in diesem Heft.

International wird es auch mit dem Beitrag des Kollegen Dr. Martin Riemer mit Frau stud. iur. Christina Donat: Sie gehen der Frage nach, ob auch Online-Fortbildungen im US-amerikanischen (Versicherungs-)Recht nach § 15 FAO anrechnungsfähig sind.

Außerdem finden Sie in dieser „Spektrum“ ein weiteres Kurzportrait eines unserer Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats. Hermann-Josef Tenhagen, bekannt als Chefredakteur des Magazins „Finanztip“, das unter anderem versicherungsrechtliche Themen aus Verbrauchersicht beleuchtet, hat unseren Fragebogen ausgefüllt.

Die Tagung in Obernai war übrigens der Auftakt zu einer ganzen Reihe von Veranstaltungen der Arbeitskreise in diesem Jahr: Die Arbeitskreise Rechtsschutz-, Sach- und Haftpflichtversicherung bieten eigene Veranstaltungen an, ebenso der Arbeitskreis Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Im September freuen wir uns, Sie zum Versicherungsrechtstag nach Hamburg einladen zu können.

Bis dahin bleiben Sie mit uns über die „Spektrum“ und die Arbeitskreise in Verbindung,  
herzlich

*Dr. Florian Dallwig,  
Rechtsanwalt und Notar,  
Fachanwalt für Versicherungsrecht*

### Inhalt

Editorial von Dr. Florian Dallwig	9
Neue Leiterin des Arbeitskreises Haft- pflichtversicherung der freien Berufe/Ver- mögensschadenhaft- pflichtversicherung Dr. Tanja Schramm	10
Anwaltliche Fortbildungs- veranstaltungen zum Versicherungsrecht in den USA und weltweit von RA Dr. Martin Riemer und stud. jur. Christina Donat	10
Mitglieder des wissen- schaftlichen Beirats Hermann-Josef Tenhagen, Chefredakteur und Ge- schäftsführer Finanztip, ein Unternehmen der Finanztip Stiftung	12
Tagungsbericht Assekuranz in Zeiten globaler Krisen – Herausforderungen und aktuelle Entwicklungen im europäischen und internationalen Versiche- rungsrecht am 13.05.2023 in Obernai von Dr. Florian Dallwig, Dr. David Marski, Andreas M. Rabe	13

## Neue Leiterin des Arbeitskreises Haftpflichtversicherung der freien Berufe/Vermögensschadenhaftpflichtversicherung



In der Nachfolge des Kollegen Dr. Hennig Schaloske hat nunmehr Frau Kollegin Dr. Tanja Schramm aus Düsseldorf die Leitung des Arbeitskreises „Haftpflichtversicherung der freien Berufe/Vermögensschadenhaftpflicht“ übernommen.

Frau Kollegin Dr. Schramm hat ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin

absolviert und ihren Referendardienst ebenfalls in Berlin abgeleistet. Seit 2003 ist sie als Rechtsanwältin im Bereich des Haftungs- und Versicherungsrechts tätig, seit 2016 als Partnerin bei der internationalen Kanzlei Clyde & Co in Düsseldorf, einer der angesehensten Kanzleien für Versicherungs- und Haftungsrecht im Wirtschaftsbereich.

Frau Kollegin Dr. Schramm hat zum Claims-Made-Prinzip promoviert und ist ausgewiesene Expertin im Bereich insbesondere der D&O-Versicherung und in Fragen der Manager- und Berufshaftung. Ein besonderer Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt auf der Vertretung von Versicherten in komplexen Schadensfällen als Monitoring oder Coverage Counsel. Sie ist zudem für Versicherte als Defense Counsel in Manager- und Berufshaftungsfällen tätig und hat große Erfahrungen in der Prozessführung vor staatlichen Gerichten. Darüber hinaus berät sie Rechtsanwaltskanzleien zu Fragen des Risikomanagements und berufsrechtlichen Themen.

Wir freuen uns sehr, mit Frau Kollegin Dr. Schramm eine ideale Besetzung für die Leitung des Arbeitskreises gefunden zu haben. Eine Veranstaltung zu aktuellen Entwicklungen in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung hat sie gemeinsam mit ihrem Vorgänger, Herrn Kollegen Dr. Schaloske, bereits erfolgreich moderiert. Weitere Veranstaltungen werden folgen.

## Anwaltliche Fortbildungsveranstaltungen zum Versicherungsrecht in den USA und weltweit

### 1. Einleitung

„Wer aufhört, besser zu werden, hat aufgehört, gut zu sein.“ Dieses Zitat von Philip Rosenthal gilt auch für die anwaltliche Praxis. Gemäß § 43a Abs. 6 BRAO sind Rechtsanwälte verpflichtet, sich fortzubilden. Insbesondere Fachanwälte müssen gemäß § 15 FAO jährlich an mindestens 15 Zeitstunden Fortbildung teilnehmen, sonst verlieren sie ihren Fachanwaltstitel. Im Versicherungsrecht gab es zum 1.1.2022 bundesweit 1.529 Fachanwälte, davon 308 weiblich (entspricht 20%), entsprechend hoch ist der Bedarf an Fortbildungsveranstaltungen (bis zu 1.529 x 15 h = 22.935 Stunden). Anwaltliche Fortbildungsveranstaltungen zum Versicherungsrecht gibt es jedoch nicht nur in Deutschland oder von deutschen Lehrgangsanbietern im Ausland (z.B. den jährlich von der Deutschen Anwaltakademie in Österreich abgehaltenen „Winterintensivkurs Haftungs- und Versicherungsrecht“). Auch andere Länder bieten solche Veranstaltungen für Anwälte an.

### 2. In den USA

So sind anwaltliche Fortbildungsveranstaltungen in den USA unter dem Namen „Continuing Legal Education“ (CLE) zu finden. Die Anforderungen an CLE-Programme werden von den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, also unter anderem den Bundesstaaten, festgelegt. Angeboten werden anwaltliche Fortbildungsveranstaltungen in den USA unter anderem von der American Bar Association (ABA), der Federal Bar Association (FBA) sowie von den unterschiedlichen State Bar Associations und einigen Law Schools. So bietet die ABA in der ABA Gruppe „Tort Trial and Insurance Practice Section“ (TIPS) jedes Jahr verschiedene Kurse und Konferenzen zum Haftungs- und Versicherungsrecht an. Davon finden einige auch online als Webinare statt. Möchte man zum Beispiel mehr zum Versicherungsrecht in den USA erfahren, so können Interessierte sich für den Kurs „Insurance Regulation 101: The Basics of the U.S. System“ (Versicherungsordnung 101: Das Wichtigste über das U.S. Sys-

tem) anmelden. Für diesen 90-minütigen Kurs müssen Nicht-Mitglieder 125 \$ zahlen, die Preise entsprechen somit in etwa denen deutscher Fortbildungsveranstalter.

### 3. Weltweit

In Großbritannien gab es noch bis 2016 im Rahmen des „Continuing Professional Development“ (CPD) die Verpflichtung zum Besuch anwaltlicher Fortbildungsveranstaltungen. Allerdings wurde das CPD durch das System der „Continuing Competence“ abgelöst, das auf die Selbstreflexion und Eigeninitiative der Anwälte abstellt und somit den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen in die Verantwortung der Anwälte legt. Hierdurch werden weniger Fortbildungsveranstaltungen angeboten als in den USA und insbesondere zu spezielleren Rechtsgebieten wie dem Versicherungsrecht lassen sich kaum spezielle Seminare finden.

Hingegen gibt es in Kanada grundsätzlich weiterhin verpflichtende CPD-Programme; die Regeln und Anforderungen können aber in den unterschiedlichen Bezirken verschieden sein. Fortbildungsveranstaltungen werden in erster Linie durch das Practising Law Institute (PLI) angeboten. Bei diesen gibt es auch viele Veranstaltungen zum Versicherungsrecht, wobei die meisten online stattfinden. Interessierte können Kurse wie „Coverages for Construction Defects and Building Code Upgrades“ (Versicherungsschutz für Baumängel und Verschärfungen der Bauordnung) buchen, der Preis für den etwa einstündigen Kurs beträgt 235 \$. Wer noch mehr Interesse hat, bucht nicht nur einen einzigen Kurs, sondern direkt das ganze sechsstündige Modul „Property and Casualty Insurance Law 2022“ (Schadens- und Unfallversicherungsrecht 2022), welches sich vertieft mit der Thematik befasst und 1390 \$ kostet.

Auch in Australien gibt es verpflichtende CLE- bzw. CPD-Programme, wobei auch hier die Anforderungen je nach Bundesstaat oder Territorium variieren können. Kurse können über LawCPD gefunden werden, im Versicherungsrecht gibt es zum Beispiel den Onlinekurs „Current Issues in Director’s and Officer’s Liability Insurance“ (Aktuelle Fragen zur Organhaftungsversicherung), der für 109 \$ gebucht werden kann.

### 4. Anrechnungsfähigkeit in Deutschland

Für Fachanwälte aus Deutschland stellt sich angesichts der Fülle dieses Angebots die Frage, ob solche Fortbildungsveranstaltungen im Ausland zum ausländischen Versicherungsrecht auch in Deutschland unter § 15 FAO anrechnungsfähig sind. Warum nicht das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden und eine versicherungsrechtliche Fortbildung zur Inspiration an der amerikanischen Westküste belegen; ob real vor Ort oder online. Englischkenntnisse sind bei vielen deutschen Anwälten

andere inzwischen schließlich vorhanden, sei es durch vormalige High Scholl-Besuche, Auslandssemester oder auch nur durch den regelmäßigen Konsum amerikanischer Anwaltsserien in den einschlägigen Streaming-Diensten (z.B. Better Call Saul) im Original. Gem. § 2 Abs. 3 FAO haben die von Fachanwälten nachzuweisenden besonderen theoretischen Kenntnisse auch die europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets zu erfassen. Grundsätzlich sind anwaltliche Pflichtfortbildungen folglich nicht auf Deutschland beschränkt. Zudem ist in § 15 Abs. 1 S. 1 FAO von einer „fachspezifischen“ Veranstaltung die Rede und grade nicht von einer deutschen oder anwaltlichen Veranstaltung, so dass auch ausländische Veranstaltungen mit Fachbezug grundsätzlich anrechnungsfähig erscheinen. Im Zweifel bietet es sich an, sich im Vorfeld bei der gem. § 15 Abs. 5 FAO zuständigen Rechtsanwaltskammer zu erkundigen, ob die jeweilige Veranstaltung angerechnet wird und dazu eine Inhaltsbeschreibung (Programm) mitzuschicken. Angesichts der Internationalisierung des Rechts dürfte von dort jedoch mit einer wohlwollenden Bescheidung zu rechnen sein.

### 5. Quellen

<https://www.allaboutlaw.co.uk/law-careers/training-contract/continuing-competence-what-you-need-to-know>

[https://en.wikipedia.org/wiki/Continuing\\_legal\\_education](https://en.wikipedia.org/wiki/Continuing_legal_education)

[https://www.anwalt.de/rechtstipps/weiterbildung\\_fortbildung](https://www.anwalt.de/rechtstipps/weiterbildung_fortbildung)

<https://www.americanbar.org/events-cle/mtg/web/428446853/>

<https://www.sra.org.uk/solicitors/resources/continuing-competence/cpd/continuing-competence/>

<https://www.sra.org.uk/solicitors/resources/continuing-competence/cpd/continuing-competence/templates/>

<https://www.pli.edu/credit/Canada>

<https://www.pli.edu/programs/property-and-casualty-insurance-law?t=ondemand&p=352517#SEG137682>

<https://lsbc.vic.gov.au/lawyers/practising-law/continuing-professional-development-cpd/your-cpd-obligations>

<https://lawcpd.com.au/continuing-legal-education-cle-nsw-lawyers>

<https://mitteilungen.rak-muenchen.de/archiv/2020/internationale-zulassungen/aus-der-kammer/erkennung-von-fortbildungsveranstaltungen-aus-dem-ausland>

<https://www.rak-sachsen-anhalt.de/rak-aktuell/405-der-neue-15-fao.html>

RA Dr. *Martin Riemer*, Brühl/Rheinland;  
stud. jur. *Christina Donat* (Universität Köln)

## Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats

### Hermann-Josef Tenhagen, Chefredakteur und Geschäftsführer Finanztip, ein Unternehmen der Finanztip Stiftung



**Bitte schildern Sie stichpunktartig Ihren beruflichen Werdegang und Ihre jetzige Tätigkeit:**

Bauernsohn, geboren 1963 in Wesel, Studium der Politikwissenschaften, Volkswirtschaft, Pädagogik und Literaturwissenschaften in Bonn, Berlin und Texas. Diplom-Politologe, freier Mitarbeiter Rheinische Post, zum Mauerfall 1989/90

bei Associated Press in Berlin, Redakteur für Wirtschaft und Umwelt der taz ab 1991, Pressesprecher der Umweltverbände beim 1. Weltklimagipfel 1995, stellvertretender Chefredakteur der taz 1996–98, Chefredakteur des größten deutschen Finanz- und Verbrauchermagazins Finanztest der Stiftung Warentest 1999 bis 2014, seither Chefredakteur Finanztip, des Geldratgebers im Netz, gehört der gemeinnützigen Finanztip Stiftung (60 Millionen Seitenaufrufe p.a./ 1,2 Millionen Newsletterabonnenten).

#### Als Kind wollte ich...

Als Kind wollte ich erst Lehrer und dann Journalist werden, genauer – Chefredakteur (☺). Damit wir alle genauer wissen, wie wir die Welt zum Besseren verändern.

#### Wenn ich einen Handwerksberuf ausüben sollte, wäre(n) dies am ehesten...

Hausmeister, dann darf ich alles probieren. Außerdem macht es Freude, die Dinge wieder zum Laufen zu bringen.

#### Meine Lieblingsautoren, Bücher, Musiker, Maler etc.:

Oh je. Meine Frau sagt, ich kaufe zu viele Bücher, die ich dann nicht lese. Zuletzt beeindruckt hat mich Ewald Fries

„Ein Hof und elf Geschwister“. Zu meinen Langzeitfavoriten zählen DBC Pierres „Vernon God Little - Jesus von Texas“, Raymond Queneaus „Zazie in der Metro“ und „Collapse“ von Jared Diamond.

Zwei Töchter sind Berufs-Musikerinnen beim Rias Kammerchor und in einer Band. Entsprechend groß mein Musikkonsum: Dabei reicht das musikalische Spektrum von Seeed und der Antilopengang über Prince und Aretha Franklin bis zu Bach und dem ersten Popstar Händel.

#### Am besten entspanne ich

Wir haben ein kleines altes Haus kurz vor Usedom, ein Paradies.

#### Die ARGE-Versicherungsrecht

Müsste erfunden werden, wenn es sie nicht schon gäbe. Mich persönlich reizt der Austausch mit den klugen Juristinnen und Juristen, vor allem wenn dieser Austausch genauso kluge Lösungen für Verbraucherinnen und Verbraucher aufzeigt und im Fachdiskurs verankert. Nur dann können schließlich das Fach und die Unternehmen der Branche langfristig aufblühen. Schließlich sind in einer demokratischen Wirtschaftsordnung Versicherer für ihre Kunden da und nicht Kunden für die Versicherer.

#### Wenn ich etwas am VVG ändern könnte,

würde ich fragen, ob das VVG die entsprechenden Probleme der Bürgerinnen und Bürger noch klüger und für den Souverän verständlicher lösen kann. Mangelndes Vertrauen in den Rechtsstaat resultiert sicher auch aus Machtungleichgewichten. Genauso wichtig ist es, die Verständlichkeit seiner Mechanismen für jede Frau und jeden Mann zu erhöhen. Fairness und Verständlichkeit ermöglichen es Journalisten wie mir, für mehr Vertrauen zu arbeiten.

## Tagungsbericht

### Assekuranz in Zeiten globaler Krisen – Herausforderungen und aktuelle Entwicklungen im europäischen und internationalen Versicherungsrecht am 13.05.2023 in Obernai

Nach bedauernswerter „Corona-Abstinenz“ durfte Rechtsanwalt *Christian Wirth* (White & Case, Berlin) die zahlreich erschienenen Teilnehmer aus Praxis und Lehre sowie die Referenten am 13. Mai 2023 zum bereits 15. Mal als Tagungsleiter im malerischen Obernai im Elsass zur Fachtagung „Assekuranz in Zeiten globaler Krisen – Herausforderungen und aktuelle Entwicklungen im europäischen und internationalen Versicherungsrecht“ begrüßen. Es waren viele bekannte, aber auch einige neue Gesichter vor Ort; insbesondere fanden sich zahlreiche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Doktoranden von der Uni Hamburg vom Lehrstuhl von Prof. Koch sowie von der Universität der FU Berlin, vom Lehrstuhl von Prof. Armbrüster in der traditionsreichen Veranstaltungsreihe im Hotel „A la Cour d’Alsace“ ein.

Den Einstieg in einen anregenden Tagungstag machte Rechtsanwalt *Dr. Vincent Schreier* (White & Case, Berlin) mit seinem Vortrag „Rechtliche Herausforderungen des Einsatzes künstlicher Intelligenz in der Versicherungswirtschaft.“ Zunächst führte *Schreier* den Tagungsteilnehmern das Spektrum der in Betracht kommenden Anwendungsfelder von KI in der Versicherungsbranche vor Augen: Von der Vertragsanbahnung über das Underwriting, die Schadensregulierung bis hin zur Betrugsauflösung seien Einsatzfelder denkbar, wobei *Schreier* u. a. darauf hinwies, dass derartige software-basierte Lösungen naturgemäß manipulationsanfällig seien und damit letztlich auch selbst Auslöser weiterer Versicherungsfälle sein könnten. Insofern sei ausgereifte Technologie zwingende Anwendungsvoraussetzung. In rechtlicher Hinsicht stellen sich verschiedene – bisher unbeantwortete – zivilrechtliche Fragestellungen, die *Schreier* in seinem Vortrag umriss und die diesbezüglich vertretenen Lösungsansätze unter Erläuterung eigener Argumentationslinien einordnete: Auf welcher rechtlichen Grundlage lässt sich KI-generiertes Verhalten dem Versicherer mit Blick auf Beratungspflichten nach §§ 6, 61 VVG und etwaige Beratungsfehler überhaupt zurechnen? Welche datenschutzrechtlichen Maßgaben sind zu beachten? Welche aufsichtsrechtlichen Fragen stellen sich und wo steht die europäische Regulierung derzeit?

*Schreier* gelang es, die praktische Relevanz dieses brandaktuellen Themenkomplexes aufzuzeigen, dabei aber gleichzeitig mit Beispielen von Antworten des KI-basierten Chatbots „ChatGPT“ auch die Schwächen der

derzeit zur Verfügung stehenden Software zu veranschaulichen. In Anbetracht dessen sorgte die Rekursion *Schreiers* auf eine Schlagzeile des ZDF-Heute-Journals, wonach ChatGPT eine Jura-Prüfung in Minnesota bestanden habe, für Verwunderung unter den Tagungsteilnehmern – wohlwissend, dass KI-basierte Chatbots aktuell noch „in den Kinderschuhen stecken“ und die Auswirkungen der KI für das juristische Arbeiten im Allgemeinen und die Versicherungsbranche im Besonderen nicht absehbar sind. *Schreier* wird voraussichtlich im Laufe des zweiten Halbjahres zu dem Thema auch einen Aufsatz in der r+s veröffentlichen.

Im Anschluss an eine äußerst engagierte und angeregte Diskussion zwischen den Tagungsteilnehmern und *Schreier* folgte ein ebenso spannender und praxisrelevanter Vortrag von *Prof. Dr. Jan Lüttringhaus, LL.M. (Columbia), Maître en droit* (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Versicherungsrecht und Internationales Privatrecht, Leibniz-Universität Hannover), den Tagungsleiter *Wirth* zum ersten Mal und damit ganz besonders in Obernai begrüßen durfte. *Lüttringhaus* griff mit seinem Vortrag „Warranty & Indemnity- und Contingent-Risk-Versicherungen – Aktuelle Rechtsfragen und Deckungskonzepte in nationalen und globalen Transaktionen“ einen Themenbereich an der Schnittstelle zwischen Versicherungsrecht auf der einen und dem gesellschaftsrechtlichen Transaktionsgeschäft auf der anderen Seite auf. *Lüttringhaus* zeigte zunächst das Spannungsfeld zwischen den Interessen des Unternehmenskäufers (Wunsch nach möglichst umfangreicher Absicherung und finanziellen Sicherheiten) und des Unternehmensverkäufers (Wunsch nach „clean exit“ und sofortiger Auszahlung) als Grunddilemma der auf der Verkäuferhaftung aufsetzenden W&I-Versicherung auf. Mangels Versicherbarkeit vorsätzlicher Pflichtverletzungen sei die W&I-Versicherung in der Praxis weit überwiegend als „Käuferpolice“ ausgestaltet, wonach die seitens des Verkäufers gewährten Garantien und Gewährleistungsrechte auf einen Betrag i.H.v. EUR 1 gedeckelt seien und im Übrigen die W&I-Versicherung greife. Bei Unternehmenskaufvertrag und W&I-Versicherungsvertrag könne es sich um ein „*einheitliches Rechtsgeschäft*“ i.S.d. BGH-Urteils vom 29.01.2021 (Az. V ZR 139/19) handeln.

An diese Grundannahmen anknüpfend erläuterte *Lüttringhaus* verschiedene besonders praxisrelevante Rechtsprobleme: So widerspreche der Wortlaut des

§ 444 BGB der beschriebenen Haftungsdeckelung, wobei in die Gesamtbetrachtung das Bestehen einer „einspringenden“ W&I-Insurance einzubeziehen sei. In der Praxis biete es sich an, die Deckelung der Haftung im Unternehmenskaufvertrag nur für den Fall vorzusehen, dass keine (näher zu beschreibende) W&I-Versicherung abgeschlossen werde. Darüber hinaus veranschaulichte *Lüttringhaus* die sich aus der engen Verknüpfung von Unternehmenskaufvertrag und W&I-Versicherung ergebende Formproblematik: So folge beispielsweise aus § 15 Abs. 4 GmbHG oder aus § 311b Abs. 1 BGB ein notarielles Formerfordernis für den share bzw. asset deal, welches sich vom Kaufvertrag als solchen über § 139 BGB auch auf den Versicherungsvertrag erstrecken könne. *Lüttringhaus* zeigte anhand von Praxisbeispielen Gestaltungsansätze auf, um eine Verknüpfung der beiden Rechtsgeschäfte i.S.d. BGH-Rechtsprechung zu vermeiden, wobei Rechtsunsicherheit aufgrund des tangierten Wertungsbereichs in Kauf zu nehmen sei. Sodann kam *Lüttringhaus* auf die kautelarjuristische Privilegierung von Großrisiken nach § 210 VVG zu sprechen. So hätten die Kaufvertragsparteien aufgrund der damit verbundenen erhöhten Vertragsfreiheit (Möglichkeit der Abbedingung zwingender VVG-Vorschriften) regelmäßig Interesse daran, in den Anwendungsbereich des § 210 VVG zu gelangen – mangels Regelungsfähigkeit des Vorliegens eines Großrisikos selbst und der Tatsache, dass vermehrt auch Startups kaufgegenständlich seien, sei das Vorliegen eines Großrisikos in der Praxis allerdings häufig zweifelhaft. Schließlich zeigte *Lüttringhaus* originär-versicherungsrechtliche Konfliktlinien der W&I-Versicherung mit dem VVG auf und kam im Zuge dessen insbesondere auf die Anzeigepflichten gem. §§ 19 ff. VVG sowie auf (vor)vertragliche Zusicherungen des Versicherungsnehmers zu sprechen.

Im Anschluss an den angeregten Austausch zwischen den Teilnehmern und dem Referenten führte *Dr. Maximilian Teichler* (Kanzlei für Versicherungsmanagement, Hamburg) zum Themenbereich Gruppenversicherungen aus. Zunächst erklärte er in einer sehr veranschaulichenden Art und Weise, was überhaupt eine Gruppenversicherung ist. Wesensmerkmal seien zwei Vertragsverhältnisse; zum einen dasjenige zwischen sog. Gruppenspitze und Versicherer, das unter das VVG falle, zum anderen dasjenige zwischen Gruppenspitze und den Mitgliedern der Gruppe. Dieses Vertragsverhältnis sei nicht gesetzlich geregelt und stelle daher einen sog. Vertrag sui generis dar. Der Vorteil der Gruppenversicherung sei, dass dem Versicherer über die Gruppenspitze zahlreiche Kunden zugeführt würden und eine Abwicklung zwischen der Gruppenspitze und den Kunden „schlank“ vollzogen werden könne. Nachteilig seien eingeschränkte Transparenz und geringerer Verbraucherschutz. Dies folge aus der fehlenden Einwirkungsmöglichkeit der Endkunden und der daraus resultierenden fehlenden Individualität der Versicherungsprodukte.

Der Schwerpunkt des Referats lag auf der Erörterung der rechtlichen Konsequenzen des Urteils des EuGH vom 29.09.2022 (Az. C-633/20) für die Gruppenversicherung. Im Anschluss an eine Vorlage des BGH hatte der EuGH die Gruppenspitze in ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmerin zugleich als Vermittler eingeordnet, was im deutschen Recht bislang ganz überwiegend für ausgeschlossen gehalten und auch von *Teichler* kritisch gesehen wurde. Denn nach deutschem Recht könne – so *Teichler* – die Gruppenspitze nicht zugleich Vermittler sein, was sich aus § 43 Abs. 2 VVG ergebe.

Sodann platzierte *Teichler* Thesen sowie die daraus resultierenden Handlungsmöglichkeiten, die im Anschluss daran mit den Teilnehmern diskutiert wurden: (1) Der europarechtliche Begriff „Vergütung“ geht über den gewerberechtlichen Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ hinaus. (2) Aufgrund des Umfangs ihrer Vollmachten ist eine Gruppenspitze häufig wie ein Dienstleister einer Ausgliederung zu betrachten. *Teichler* wird in Kürze einen Aufsatz zu diesem Thema mit einer Anmerkung zu EuGH C-633/20 in der r+s veröffentlichen.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen im Restaurant des Tagungshotels, das den Teilnehmern und Referenten Gelegenheit zum persönlichen Austausch bot, gewährte *Dr. Silvio Tschudi* (Munich Branch MAPFRE RE, München) den Teilnehmern der Tagung einen spannenden Blick hinter die Kulissen einer Rückversicherung. Der promovierte Geologe, der gewissermaßen als Exot unter den Referenten über eine einzigartige Perspektive auf die Versicherungsbranche verfügt, stellte zunächst die historischen Meilensteine der Rückversicherung dar, insbesondere bedeutende (Natur-)Katastrophen und technische Meilensteine, die zur Professionalisierung der Rückversicherung führten.

*Tschudi* machte deutlich, dass bei der Rückversicherung ein „asynchroner Ansatz“ gegenüber den „normalen“ Versicherungen gegeben sei. Dieser bestehe darin, dass Endkunden regelmäßig über beschränktes Wissen und mangelnden Zugang zu Kapital verfügten. Der Rückversicherer verfüge gegenüber dem Versicherer zwar über überlegenes Wissen; er selbst kenne jedoch den Endkunden nicht.

Daran anknüpfend stellte *Tschudi* dar, welche derzeitigen Anwendungsfelder die Rückversicherung vor allem hat (insbesondere Bilanzschutz, Kapitalmanagement/-schutz, Glättung der Volatilität und Risikodiversifikation) und zeigte diesbezügliche Beispiele aus der Praxis auf. Nach seiner überzeugenden Einschätzung ist die Rückversicherung damit eine Horizonterweiterung und ein Investmentinstrument.

Aber die Rückversicherung stehe trotz alledem vor großen Herausforderungen, wie insbesondere der Digitalisierung. Die Rückversicherungsbranche reagiere auf die

Digitalisierung im Rahmen des Vertriebs durch Self-Service, Chat Bots und kognitive Textanalyse. Innerhalb der Schadenabteilung seien selbstlernende Systeme, vereinfachte Prozesse und Selbstbedienung mittlerweile die Regel. Die Digitalisierung könne neben den genannten Vorteilen – so *Tschudi* – auch zu Nachteilen bzw. Gefahren führen. Hierzu zähle er unter anderem die künstliche Intelligenz und das autonome Fahren. An diesem Beispiel zeigte *Tschudi* eindrucksvoll auf, dass zunächst der Mensch dem autonom agierenden System vorgeben müsse, wie dieses bei der gleichzeitigen Gefährdung mehrerer Rechtsgüter, etwa bei der alternativen Gefährdung von Menschenleben, reagieren solle und dass die zugrundeliegenden Wertvorstellungen nicht überall deckungsgleich seien. Diese Umstände müssten im Auge behalten werden.

Nach der Kaffeepause referierte *Victor Claussen* (Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Freie Universität Berlin) zu seinem von *Prof. Dr. Christian Armbrüster* betreuten Promotionsthema „Nachhaltigkeit im Versicherungssektor (ESG)“. Zunächst legte er dar, dass Nachhaltigkeit ein allgegenwärtiges Thema sei, welches insbesondere durch den Klimawandel oder die derzeitige Energiekrise hochpolitisiert sei. In der Versicherungswirtschaft sei das Thema Nachhaltigkeit auch nicht mehr wegzudenken. Dies zeige sich auch bereits an diversen Rechtsakten, welche Nachhaltigkeitserwägungen implementierten. Diese Rechtsakte stellte *Claussen* plastisch dar. Versicherungsunternehmen seien – so *Claussen* – in jeden Fall in vielerlei Hinsicht mit dem Thema Nachhaltigkeit konfrontiert; sie seien Träger und (wirtschaftliche) Übersetzer von Klimarisiken, Investoren und Kapitalverwalter sowie Arbeitgeber.

Nachdem *Claussen* den Begriff der Nachhaltigkeit abstrakt in den Blick genommen und diesen historisch eingeordnet hatte, kam er zu dem sog. ESG-Rating deutscher Versicherer. Dieses soll Unternehmen hinsichtlich deren Nachhaltigkeit bewerten. Dabei stellte *Claussen* dar, dass dieses Rating vor allem wegen deren Intransparenz kritisiert werde. Die Europäische Kommission zeige hierzu einen Gegenentwurf, den sog. EU Action Plan on Sustainable Finance. *Claussen* zeigte insoweit die drei Säulen dieses Plans auf, die zwar isoliert zu betrachten, aber dennoch ineinander verzahnt seien. So stehe in der Mitte die TaxonomieVO, die insbesondere den Begriff der ökologischen Nachhaltigkeit definiert und die Integration der Nachhaltigkeitsdefinition in die vorvertragliche Aufklärungspflicht zur Aufgabe hat. Daneben stünden die OffenlegungsVO und die CSR2-RL. Die OffenlegungsVO regelt die vorvertraglichen Aufklärungspflichten sowie Veröffentlichungspflichten und stellt Kategorien für Finanzprodukte dar. Demgegenüber erweitert die CSR2-RL den Anwendungsbereich für nicht-finanzielle Erklärungen. Ziel dieses – aus den vorgenannten drei Säulen bestehenden – Aktionsplans der Europäischen Union sei es, dass die Finanzierung der

„nachhaltigen Transformation“ durch privates Kapital und die Bekämpfung von Greenwashing gelinge. Die Vorgehensweise der Europäischen Kommission durch das sog. Lamfalussy-Verfahren stellte *Claussen* im weiteren Verlauf dar.

*Claussen* kam zu dem Schluss, dass sich der Begriff „Nachhaltigkeit“ nur schwer definieren lasse und „ESG“ nicht hinreichend geeignet sei, die Dimensionen der Nachhaltigkeit abzubilden. Es liege ferner bei den Versicherungsunternehmen selbst einerseits als Kapitalgeber und andererseits als Risikoträger zur „nachhaltigen Transformation“ beizutragen. Zudem werde die sog. Taxonomiekonformität (Beitragsleistung zu einem Umweltziel und keine erhebliche Beeinträchtigung) von Wirtschaftsaktivitäten in der Zukunft an Bedeutung gewinnen. Mit Blick auf die Versicherungswirtschaft seien etwaige taxonomiekonforme Aktivitäten indes noch in der Entwicklung und einige Rechtsfragen ungeklärt.

Abschließend nahm *Frank Brandt* (Funk Gruppe GmbH, Hamburg) eine sehr prägnante Bestandsaufnahme im Bereich der Cyberversicherung vor und führte die Tagungsteilnehmer durch die diesbezüglichen Deckungskonzepte und rechtlichen Herausforderungen in Krisenzeiten aus Sicht eines Versicherungsmaklers für Industrieunternehmen. Im Zuge dessen gelang es *Brandt* immer wieder, den Bogen zu den vorherigen Referenten, insbesondere zu *Schreiers* Ausführungen zur KI, zu spannen.

*Brandt* machte deutlich, dass das Thema Cyberversicherung nach wie vor eine erhebliche Wachstumsdynamik aufweise, was Folge der weiterhin hohen Schadenszahlen aufgrund von Cyberkriminalität sei. Die immer schneller werdende Fortentwicklung von Malware und Cyberangriffen erfordere es auf Seiten der Cyberversicherer, Risikoprofile mit eigenen Risikoingenieuren zu entwickeln, um wirtschaftliche Entscheidungen treffen zu können. So bestehe bei Cyberversicherungen die Besonderheit, dass etwa 75 % der Antragstellungen abgelehnt werden würden, da zahlreiche Antragsteller derzeit noch nicht den erforderlichen Hard- und Software-Standard der Funk Gruppe und anderer Cyberversicherer erfüllten. Erforderlich sei etwa das Vorliegen eines adäquaten Patch-Managements, spezielle Datenback-upmöglichkeiten sowie ein Offline IT-Notfallplan. Die hohen Anforderungen an die Unternehmen auf der einen und die Cyberversicherer auf der anderen Seite hätten in den letzten zwei Jahrzehnten zu einer „Verhärtung“ des Cyberversicherungsmarktes und damit konkret zu verhältnismäßig hohen Selbsthalten und der Aufnahme spezieller Ausschlussregelungen in die jeweiligen Versicherungspolicen geführt. Aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine seien insbesondere Kriegs- und Territoriausschlüsse mittlerweile ebenso die Regel wie spezielle Sanktionsklauseln. Allerdings werde – so *Brandt* – eine leichte Entspannung des Marktes im

laufenden Geschäftsjahr erwartet. Nach Einschätzung *Brandts* handele es sich in etwa 90 % der Cyberversicherungsfälle derzeit um sog. Ransomware-Angriffe (also letztlich um Cyber-Erpressungen). Andere Cybercrime-Aktivitäten seien demgegenüber zuletzt in den Hintergrund getreten, wobei sich die Versicherungswirtschaft seit Einführung der DSGVO im Jahr 2018 auch im Bereich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse steigenden Schadenszahlen ausgesetzt sehe.

Die angeregten und von *Wirth* souverän und kenntnisreich moderierten Diskussionen der Teilnehmer wurden dann noch beim traditionellen gemeinsamen Abendessen im Restaurant „L'Ami Fritz“ in Ottrott angeregt fortgeführt.

Die Tagung in Obernai hat ihren Ruf als außergewöhnliche Premiumveranstaltung wieder eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Ein Teilnehmer brachte es auf den Punkt – Obernai ist einzigartig und mit nichts zu vergleichen. Mit großer Freude wurde von den Anwesenden deshalb zur Kenntnis genommen, dass der Termin für die Tagung im kommenden Jahr schon feststeht – der 03. Februar 2024.

*Dr. Florian Dallwig*, Rechtsanwalt und Notar, Hamm,  
Mitglied des GFA der ARGE VersR

*Dr. David Marski*, Rechtsanwalt, Berlin

*Andreas M. Rabe*, Rechtsanwalt, Berlin

## Impressionen aus Obernai



**Impressum:** „Spektrum für Versicherungsrecht“ (SpV) erscheint viermal jährlich (i. d. R. in der Mitte des Quartals) als Beihefter zur Zeitschrift „recht und schaden“.

Schriftleitung (v. i. S. d. P.): Dr. Florian Dallwig, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Heßlerstraße 40, 59065 Hamm, Tel: 02381/1608-237, Fax: 02381/1608-200,

Mail: F.Dallwig@streitboerger.de

Verlag und Druck: Verlag C.H.BECK oHG (siehe Impressum der Zeitschrift „recht und schaden“)